

Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht

(2. Auflage)

ARBEITSGRUPPE FAMILIENRECHTLICHE GUTACHTEN

Die Empfehlungen wurden von Vertretern¹ juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer erarbeitet, fachlich begleitet durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und unterstützt durch den XII. Zivilsenat des BGH (vertreten durch RiBGH Hartmut Guhling). Die Landesjustizministerien waren eingebunden und wirkten – zum Teil – fachlich begleitend mit.

Unter der Koordination von Prof. Dr. Anja Kannegießer und Horst-Heiner Rotax (1. Auflage) bzw. Prof. Dr. Anja Kannegießer und Brigitte Meyer-Wehage (2. Auflage) haben seitens der Verbände und Kammern mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)
vertreten durch Prof. Dr. Anja Kannegießer, Dipl. Psych. Cornelia Orth
- Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BAG KJPP), Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BKJPP), Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)
vertreten durch Prof. Dr. Renate Schepker, Dr. Gundolf Berg, Prof. Dr. Michael Günter (2. Auflage)

1 Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

- Berufsverband für Beratung, Pädagogik & Psychotherapie (BVPPT)
vertreten durch Doreen Markworth (2. Auflage)
- Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
vertreten durch M.A., M.Sc. (USA) Andrea Mrazek, Dipl.-Soz. Päd. Peter Lehndorfer und Dipl. Psych. Marion Schwarz (2. Auflage)
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
vertreten durch RA'in Karin Susanne Delerue
- Deutscher Anwaltverein (DAV)
vertreten durch RA'in Eva Becker
- Der Deutsche Familiengerichtstag (DFGT)
vertreten durch RiAG i.R. Horst-Heiner Rotax (1. Auflage), Dr. Dr. Joseph Salzgeber
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN)
vertreten durch Dr. Christian Vogel
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)
vertreten durch Prof. Dr. Rainer Banse, Dr. Dr. Joseph Salzgeber, Dr. Alexander F. Schmidt, Prof. Dr. Renate Volbert (1. Auflage), Prof. Dr. Markus Bühner (2. Auflage)
- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF)
vertreten durch Dr. Filip Caby, Kerstin Dittrich (2. Auflage)
- Deutscher Juristinnenbund (djbb)
vertreten durch Dir'inAG Brigitte Meyer-Wehage
- Deutscher Richterbund (DRB)
vertreten durch VRIOLG Joachim Lüblinghoff
- Fachverband Systemisch-Lösungsorientierter Sachverständiger im Familienrecht (FSLs)
vertreten durch Prof. Dr. Uwe Jopt, Dr. Katharina Behrend
- Neue Richtervereinigung (NRV)
vertreten durch Ri'inAG Dr. Christiane Vesting
- Institut für Soziale Arbeit (ISA)
vertreten durch Dipl.-Soz. Päd. Wolfgang Rüting, Supervisor DGSV (2. Auflage)
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
vertreten durch Senatorin der Justiz a.D. RA'in Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit (2. Auflage)

A. ZWECK DER EMPFEHLUNGEN

Die Empfehlungen stellen keine Kriterien für die Überprüfung einer Gerichtsentscheidung im Rechtsmittelverfahren im Sinne rechtlich verbindlicher Mindeststandards dar. Trotzdem gehen die beteiligten Vertreter davon aus, dass sie in der Rechtsanwendung und Gutachtenpraxis Berücksichtigung finden werden.

Die Empfehlungen richten sich an Sachverständige, die Gutachten im kindschaftsrechtlichen Bereich erstellen, aber auch an die beteiligten Juristen. Sie sollen den Sachverständigen im Bereich des Familienrechts die fachgerechte Vorgehensweise und Ausarbeitung von Sachverständigengutachten erleichtern und den anderen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Personen (v. a. Juristen, Verfahrensbeistand, Jugendamtsvertreter) und nicht zuletzt den Begutachteten selbst helfen, das Sachverständigenvorgehen und die schriftliche Ausarbeitung nachzuvollziehen. Sie sollen jenes Maß an wissenschaftlich fundiertem Vorgehen, Transparenz und Nachvollziehbarkeit beschreiben, wie es für jede Begutachtung unverzichtbar ist.

In ihrem interdisziplinären Gespräch waren sich die beteiligten Vertreter darüber einig, dass sich Gerichte, Rechtsanwälte und Sachverständige im Interesse der beteiligten Kinder und Familien um eine optimale Zusammenarbeit bemühen müssen. Hierbei sind nicht nur interdisziplinär entwickelte Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht sinnvoll, sondern es ist auch eine verbesserte spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sachverständigen, Rechtsanwälten und Richtern notwendig. Fehlerfreies Vorgehen der Sachverständigen reicht nicht aus, wenn die Gerichte ihrer Leitungsaufgabe (z. B. bei der Abfassung des Beweisbeschlusses) nicht gerecht werden oder die Ergebnisse der Begutachtung unzureichend würdigen. Umgekehrt kann fehlerhaftes Vorgehen bei der Erstellung des Gutachtens durch kritisches und sachgerechtes Vorgehen der Gerichte korrigiert werden.

B. GUTACHTEN IM KINDSCHAFTSRECHT AUS JURISTISCHER, PSYCHOLOGISCHER UND KLINISCHER SICHT

I. GESETZLICHE VORGABEN

Für die Einholung eines Sachverständigengutachtens und die daran zu stellenden Anforderungen machen das materielle Familienrecht und das Verfahrensrecht nur einige wenige Vorgaben. Ergänzende Vorgaben ergeben sich aus der Rechtsprechung.²

1. Vorgaben aus dem materiellen Recht

Anknüpfungspunkt im Kindschaftsrecht ist der unbestimmte Rechtsbegriff *Kindeswohl*. Hier ist es allein Aufgabe der Gerichte³, Entscheidungen über Eingriffe in die elterliche Sorge zu treffen und dabei den Rechtsbegriff *Kindeswohl* verbindlich auszulegen. Mit ihren Entscheidungen greifen Gerichte regelmäßig in das durch Art. 6 GG geschützte Eltern- sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) ein. Das zwingt die Gerichte zu besonderer Sorgfalt und Beachtung der Rechtsprechung, gerade auch des Bundesverfassungsgerichts. Reicht die eigene Sachkunde des Gerichts nicht aus, müssen Sachverständige hinzugezogen werden. Für diese Tätigkeit ist psychologisches Fachwissen (insbesondere aus den Bereichen Familienpsychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie, Kommunikationspsychologie, Klinische Psychologie, Diagnostik und Intervention) und je nach Fragestellung und Fallgestaltung Fachwissen anderer kind- und elternorientierter Disziplinen wie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie⁴ u. a. m. erforderlich.

Die materiell-rechtlichen Bezüge zum Kindeswohl werden im BGB unterschiedlich formuliert. Die Eingriffsschwellen in den Regelungen lassen sich grob einteilen in solche mit positivem Bezug und solche mit negativem Bezug. Außerdem gibt es besondere Regelungen für die Berücksichtigung des Kindeswohls in Abänderungsfällen (§ 1696 BGB).⁵

2 s. auch Fußnote 7.

3 Abgesehen von der Inobhutnahme durch das Jugendamt (§ 42 SGB VIII).

4 Ggf. erfolgt die Einführung einer neuen Berufsbezeichnung durch die Reform der Psychotherapeuten-ausbildung, Bundestagsdrucksache 19/9770.

5 Näheres s. Anhang I. Tabelle 1: Eingriffsschwellen in das Kindeswohl in den materiellrechtlichen Regelungen (BGB).

2. Vorgaben aus dem Verfahrensrecht

Für die Erstellung von Gutachten enthält das FamFG nur wenige Regelungen. Es verweist im Allgemeinen Teil (§ 30 Abs. 1 FamFG) für eine förmliche Beweisaufnahme umfassend auf die ZPO. Danach bedarf es eines Sachverständigengutachtens dann, wenn aus feststehenden Tatsachen kraft besonderer Fachkunde Schlussfolgerungen gezogen werden müssen, um dem Gericht eine Entscheidung zu ermöglichen, d.h. es geht um die Vermittlung von Fachwissen. Die Beauftragung der Sachverständigen erfolgt im Wege eines Beweisbeschlusses. Das Gericht formuliert eine am Einzelfall orientierte Fragestellung, wählt die Sachverständigen aus und leitet ihre Tätigkeit.

a. Der Beweisbeschluss

Als Arbeitsgrundlage für den Sachverständigen erfordert die Formulierung des Beweisbeschlusses große Sorgfalt. Dabei muss deutlich werden, welchen Erkenntnisgewinn sich das Gericht durch das Gutachten verspricht. Da das Gericht gegenüber den Sachverständigen weisungsbefugt ist, ist eine enge Kommunikation der Sachverständigen mit dem Gericht, z. B. im Hinblick auf einzubeziehende Dritte, empfehlenswert.

b. Keine Verschwiegenheit des Sachverständigen, Freiwilligkeit bei der Begutachtung

Sachverständige können sich gegenüber dem Gericht nicht auf ein Recht zur Verschwiegenheit berufen. Sämtliche Informationsquellen sind zu benennen. Darauf sollten sie die Beteiligten zu Beginn der Begutachtung hinweisen. Gleiches gilt für die nach geltendem Recht zu beachtende Freiwilligkeit der Teilnahme an der Begutachtung.

Sachverständige sind nur begrenzt berechtigt, Gutachten zu verweigern.⁶

c. Befangenheit

Sachverständige können aus denselben Gründen wie Richter von den Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden (§ 406 ZPO). Der Sachverständige hat außerdem unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 407a ZPO). Eine therapeutische, private oder geschäftliche Beziehung zu einem Familienmitglied darf nicht bestehen oder bestanden haben.

⁶ s. im Anhang II. Tabelle 2: Vorgaben aus dem geltenden Verfahrensrecht, Stand: Juli 2019.

Die erfolgreiche Ablehnung von Sachverständigen, Mängel des Gutachtens oder eine Verletzung von Pflichten nach § 407a Abs. 1–3 ZPO können zum Verlust des Vergütungsanspruchs (§ 413 ZPO) führen.

II. DIE VON DER RECHTSPRECHUNG ZUR BEGUTACHTUNG ENTWICKELTEN GRUNDSÄTZE

1. Die Stellung der Sachverständigen

Sachverständige sind Fachpersonen, die aufgrund besonderer Fach- und Sachkenntnisse Befunde über einen bestimmten Sachverhalt ermitteln, beurteilen und je nach Fallgestaltung und Auftrag zudem zum Erzielen elterlichen Einvernehmens nutzen können. Eine spezifisch kindschaftsrechtlich ausgeprägte Rechtsprechung zu Gutachten gibt es nur vereinzelt.⁷ Es gelten ansonsten die allgemein für forensische Sachverständigengutachten entwickelten Grundsätze.

a. Leitung der Sachverständigen

Nach Bestellung des Sachverständigen ist das Gericht gehalten, die Tätigkeit des Sachverständigen gem. § 404a ZPO zu leiten, eine Frist gem. § 411 ZPO zu setzen, Hinweise und ggf. erforderliche Belehrungen zu geben und das Gutachtenergebnis kritisch zu würdigen. Letzteres gilt auch für die Rechtsanwälte und die anderen Verfahrensbeteiligten.

Soweit sinnvoll, sollte das Gericht dem Sachverständigen eine kritische Rückmeldung zu seinem Gutachten geben.

b. Wissenschaftliche Methodik

Bei der Datenerhebung und Gutachtenerstattung müssen sich die Sachverständigen methodischer Mittel bedienen, die dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ihres Fachgebietes gerecht werden.

Psychodiagnostische Verfahren müssen konkret zur Beantwortung der psychologischen Fragen beitragen. Existieren mehrere anerkannte und indizierte Verfahren, so steht die Auswahl unter ihnen im pflichtgemäßen Ermessen der Sachverständigen.

⁷ z.B. BVerfGE v. 27.04.2017 – 1 BvR 563/17; BVerfGE v. 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14; BVerfGE v. 23.08.2006 – 1 BvR 476/04.

Vorbehaltlich der Sachleitungsbefugnis durch das Gericht steht es den Sachverständigen frei, wie sie ihre maßgeblichen Informationen erheben und welche Gesichtspunkte sie für ihre Bewertung und Beurteilung für relevant halten.

c. Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Begutachtung

Die Vorgehensweise, das schriftliche Gutachten und der etwaige mündliche Vortrag müssen nachvollziehbar und transparent sein. Insbesondere sind

- verwendete Anknüpfungstatsachen,
 - die untersuchten spezifischen Fragen,
 - verwendete Untersuchungsmethoden,
 - verwendete Informationsquellen,
 - erlangte Untersuchungsergebnisse und
 - gutachterliche Schlussfolgerungen einschließlich Begründungen
- darzustellen.

Alle dem Gutachter vorliegenden Materialien und Informationsquellen sind zu benennen. Es muss klar getrennt werden zwischen Darstellung und Bewertung von Informationen.

2. Besonderheiten der Begutachtung im Kindschaftsrecht

a. Ausgangslage

Sachverständige im Kindschaftsrecht begutachten in der Regel ein Zusammenwirken von mindestens zwei Personen (mindestens einem Elternteil und einem Kind). Es kann auch das weitere Umfeld miteinbezogen werden (außer dem anderen Elternteil z. B. auch Großeltern, Pflegeeltern, Stiefeltern, weitere Verwandte, Jugendamt, Umgangs- und Ergänzungspfleger, Verfahrensbeistand).

b. rechtliche Fragestellungen

Das Kindschaftsrecht regelt vielfältige Aspekte, die zu unterschiedlichen Fragestellungen an die Sachverständigen führen.

In kindschaftsrechtlichen Verfahren sind vor allem denkbar:

- Fragen zur elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung, § 1671 Abs. 1 BGB, und bei nicht miteinander verheirateten Eltern ohne Sorgerechtserklärung, § 1626a, § 1671 Abs. 2 BGB.

- Fragen des Beziehungserhalts des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil (Umgangsregelung), § 1684 BGB.
- Fragen zu Umgangsregelungen mit Beziehungs- und Bindungspersonen des Kindes, § 1685 BGB, sowie zum leiblichen, nicht rechtlichen Vater des Kindes, § 1686a BGB.
- Fragen zu einer Kindeswohlgefährdung (Sorgerechtsentzug der Eltern sowie Herausnahme bzw. Rückführung des Kindes, §§ 1666 f. BGB; Verbleibensanordnung bei Pflegeeltern, § 1632 Abs. 4 BGB). Hier spielen oftmals körperliche oder seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch oder Vernachlässigung sowie deren Folgen eine Rolle. Zur Abklärung eines Missbrauchsvorwurfes kann auch eine aussagepsychologische⁸ oder rechtsmedizinische Abklärung erforderlich sein.
- Besondere Fragestellungen wie Verfahren mit internationalen Bezügen, Adoption (§§ 1741, 1748 BGB), Namensänderung (§ 1618 BGB), Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigen (§§ 1626, 1666 BGB), Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (§ 1631b BGB⁹).

c. psychologische Fragestellungen

Kernbestandteil von Begutachtung im kindschaftsrechtlichen Verfahren sind die Erfassung und Beurteilung

- der familiären Beziehungen und Bindungen;
- der Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie;
- der Kompetenzen der Eltern/Sorgeberechtigten, ihrer Erziehungsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, Bindungstoleranz;
- des Entwicklungsstands, der Bedürfnisse des Kindes, des Kindeswillens, der Kompetenzen und der aktuellen Situation des Kindes, evtl. besonderer Belastungen und Beeinträchtigungen.

d. besondere Fragestellungen

Weitergehend können im Einzelfall die Diagnostik und Beurteilung fallrelevanter psychischer Störungen und/oder neurologischer Beeinträchtigungen/Erkrankungen und/oder Behinderungen und/oder sonstiger Beeinträchtigungen bei Kindern und/oder Eltern notwendig werden. Hierbei muss

⁸ s. dazu auch Anhang V. Nr. 6.

⁹ Für diese Verfahren sieht das Gesetz besondere Regelungen vor: §§ 151 Nr. 6, 7; 167 Abs. 1; 312 Nr. 1, 3; 321 FamFG.

- eine Differenzierung zwischen gesicherter Diagnose und Verdachtsdiagnose erfolgen;
- eine Differenzierung bei jedem einzelnen Beteiligten erfolgen.

Hier kann eine ergänzende, zusammenwirkende Begutachtung durch familienpsychologische und (kinder- und jugend[lichen]-) psychiatrische bzw. psychotherapeutische Sachverständige sinnvoll sein. Die Sachverständigen müssen die Gerichte von sich aus auf die Notwendigkeit derartiger, ergänzender Gutachten hinweisen (§ 407a Abs. 1 ZPO).

e. Hinwirken auf Einvernehmen

Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, § 156 FamFG. Sachverständige können nach § 163 Abs. 2 FamFG auch mit dem Hinwirken auf Einvernehmen beauftragt werden. Eine entsprechende Anregung kann auch durch den Sachverständigen erfolgen. Dadurch wird der Gutachtauftrag nicht grundlegend verändert, sondern erweitert. Diese Mittlerrolle des Sachverständigen ist eine Besonderheit des familiengerichtlichen Bereichs gegenüber allen anderen Rechtsbereichen. Sachverständige können hier also nicht nur zur Feststellung und Bewertung von Tatsachen, sondern auch zur Intervention beauftragt werden. Ziel und Vorgehen sind dabei mit den Beteiligten abzusprechen.¹⁰

C. MINDESTANFORDERUNGEN AN SACHVERSTÄNDIGE IM KINDSCHAFTSRECHT

I. ANFORDERUNG AN DIE SACHKUNDE

Als Sachverständige sollen Personen aus den in § 163 Abs. 1 FamFG genannten Berufsgruppen benannt werden. Aufgrund der Vielfältigkeit und Anforderungen, nicht zuletzt auch aufgrund der möglichen weitreichenden Bedeutung der Empfehlungen der Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren, ist eine besondere Sachkunde notwendig, die weit über übliche Studieninhalte der Psychologie und Medizin hinausreicht. Deshalb sind zusätzliche, nachgewiesene, forensische Kenntnisse und Erfahrungen der Sachverständigen notwendig. Die ersten Praxiserfahrungen sollen in Betreuung/Supervision durch erfahrene Kollegen erfolgen.¹¹

¹⁰ Zu weiteren Anforderungen an Gutachten nach § 163 Abs. 2 FamFG s. Anhang.

¹¹ Weitergehend s. Anhang III. Anforderung an die Sachkunde.

II. ANFORDERUNG AN DIE INHALTLICHE SACHKUNDE JE NACH FALLKONSTELLATION

Kenntnisse des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts sind unabdingbar und erfordern eine laufende Fortbildung der Sachverständigen. Zudem müssen sie kontinuierlich über gerichtliche Entscheidungen bzw. gesetzliche Entwicklungen informiert sein, die ihre Tätigkeit berühren.

Darüber hinaus sind psychologische bzw. gegebenenfalls klinische Kenntnisse notwendig, und zwar kommen insbesondere in Betracht:

- Psychodiagnostische Kenntnisse im Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenbereich und zugehörige Testtheorien;
- Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie, Familienpsychologie, Klinische Psychologie;
- Bei Trennung und Scheidung: Kenntnisse der Trennungsdynamik, Kenntnisse der Trennungs- und Scheidungsforschung und der einschlägigen psychologischen Aspekte, die für das Kindeswohl wesentlich sind; Kenntnisse und Fähigkeiten in Intervention bei familiären Konflikten; Kenntnisse der psychodiagnostischen Methoden, um die verschiedenen Aspekte erfassen zu können;
- Bei Kindeswohlgefährdung insbesondere: Kenntnisse der Formen, Ursachen und Verläufe der Risiko- und Schutzfaktoren, Kenntnisse der Hilfsmaßnahmen, um eine Gefährdung zu erkennen und gegebenenfalls abzuwenden, Kenntnisse über psychodiagnostische Methoden, Ressourcen und Risikofaktoren zu erfassen und zu interpretieren;
- Bei psychischen Störungen, Entwicklungsstörungen/neurologischen Beeinträchtigungen/Erkrankungen oder Behinderung, zur Abklärung des Erziehungs- und Förderbedarfs in diesen Fällen, aber auch von pathologischen Folgen nach Misshandlung und Missbrauch: klinische Kenntnisse nebst diagnostischer Verfahren.

D. KATALOG DER INHALTLICHEN, METHODISCHEN UND FORMELLEN MINDESTANFORDERUNGEN AN GUTACHTEN IM KINDSCHAFTSRECHT

Die hier entwickelten Mindestanforderungen für Gutachten in Kindschaftssachen sind in erster Linie auf die Fälle ausgerichtet, in denen ein ausführliches schriftliches Gut-

achten erstellt wird. Wenn vom Gericht gewünscht, ist es möglich Kurzugutachten oder Stellungnahmen zu erstellen oder das Gutachtenergebnis in der Verhandlung mündlich vorzutragen.

Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen:

1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns,
2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens.

Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden. Sie können allenfalls einer Nachbesserung zugänglich sein, solange die Grundsätze des wissenschaftlich fundierten Vorgehens, der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eingehalten worden sind. In diesen Fällen kann das Gericht die Sachverständigen auffordern, Fehler zu berichtigen – entweder durch eine ergänzende (mündliche) Stellungnahme oder durch eine Nachbegutachtung.

Fehler auf der zweiten Ebene, vor allem im Bereich formaler Anforderungen, führen nicht per se zur Unbrauchbarkeit eines Gutachtens und können ebenfalls nachgebessert werden.

Die wichtigsten Qualitätsaspekte eines Gutachtens sind wissenschaftlich fundiertes Vorgehen, Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung.

I. MINDESTANFORDERUNGEN AN EINZELNE SCHRITTE DER BEGUTACHTUNG

1. **Auftragsannahme** (u. a. Prüfung der eigenen Sachkunde, Neutralität, zeitliche Verfügbarkeit)
2. **Aktenanalyse**
3. **Ggf. Formulierung psychologischer/klinischer Fragen** ausgehend von der gerichtlichen Fragestellung¹²
4. **Untersuchungsplanung**¹³ nebst Kontaktaufnahme

¹² Diese sind je nach erhobenen Untersuchungsergebnissen immer wieder anzupassen.

¹³ Diese ist je nach erhobenen Untersuchungsergebnissen immer wieder anzupassen.

5. Durchführung der Untersuchungen

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

- Angemessene Erklärung gegenüber den Beteiligten über die Fragestellung und den Untersuchungsplan,
- Exploration (und ggf. Diagnostik) beteiligter Eltern und Kinder sowie anderer Beteiligter,
- Diagnostik des Trennungssystems (z.B. Bedingungsfaktoren für die Konflikt-dynamik),
- Diagnostik der Eltern-Kind-Beziehungen (v. a. Verhaltensbeobachtungen),
- Diagnostik spezifischer Problemlagen in der Familie.

bei Bedarf:

- Hausbesuche,
- Testverfahren, Fragebögen und/oder sonstige explorationsergänzende Verfahren,
- Informationen und Befunde Dritter (mit Einwilligung der Parteien und ggf. des Gerichts).

6. Interpretationen und Beurteilung der Ergebnisse

bei Bedarf:

- Erarbeitung von vorläufigen Regelungsmodellen im Sinne einer Prozessdiagnostik in Abstimmung mit den Beteiligten,
- Definition von Abbruchkriterien bei eingeschränkter Mitwirkung der Betroffenen, bei Kindeswohlbelastung oder besserer Eignung anderer Interventionen,

bei Interventionen:

- Erprobung der Interventionen bzw. ihre Überprüfung auf Angemessenheit in Absprache mit den Beteiligten,
- Rückmeldung an das Gericht bei Einvernehmen,
- bei Abbruch der Bemühungen um Einvernehmen müssen Sachverständige in der Lage sein, eine sachgerechte Darlegung des Abbruchs und eine fachlich begründete Empfehlung im Sinne der gerichtlichen Fragestellung abzugeben.

7. Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung

II. MINDESTANFORDERUNGEN AN DAS (SCHRIFTLICHE) GUTACHTEN

1. Formaler Rahmen – Sinnvolle Gestaltungsvorgaben

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

- Seitennummerierung des Gutachtens
- Nennung des Aktenzeichens
- Nennung des Sachverständigen samt seiner wesentlichen relevanten beruflichen Abschlüsse und Zusatzqualifikationen
- Nennung des Auftraggebers
- Nennung der wörtlichen Fragestellung
- Nennung der eingesetzten Methoden
- Nennung der Untersuchungstermine mit Datum, Ort und Dauer
- Die Quellen für den Befund, also die wesentlichen Untersuchungsergebnisse und Unterlagen oder Auskünfte dritter Personen, sind im Einzelnen darzulegen. Dabei sind Datengrundlage und Interpretation zu trennen.
- Nennung sämtlicher weiterer Informationsquellen wie beispielsweise Unterlagen und Auskünfte Dritter.
- Nennung von Hilfskräften bei Tätigkeiten von nicht untergeordneter Bedeutung für die Begutachtung. Für Dritte muss ersichtlich sein, welcher Untersucher bei welchen Teilen des Gutachtens mitgewirkt hat.
- Das Gutachten muss von dem beauftragten Sachverständigen persönlich und mit Datum versehen unterschrieben sein.
- Literatur sollte angeführt werden, soweit im Gutachten darauf explizit Bezug genommen wird.

2. Grundlagen der Begutachtung

Hier erfolgt die Wiedergabe der Anknüpfungstatsachen auf der Basis der Aktenanalyse.

3. Fachliche Fragestellungen

Aus der gerichtlichen Fragestellung werden bei Bedarf psychologische bzw. soweit erforderlich klinische Fragestellungen abgeleitet.

4. Untersuchungsverlauf und -ergebnisse

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

- Die Konfliktsituation der Familie (innerhalb oder mit Dritten) muss grundsätzlich unmittelbar bei den Familienmitgliedern und/oder Dritten erhoben worden sein.
- Wurden von den Eltern oder Dritten nachvollziehbare, für die Beantwortung der gerichtlichen Fragen fachlich bedeutsame kindeswohlrelevante Bedenken vorgebracht, muss diesen diagnostisch in sinnvollem Maße nachgegangen worden sein und dies dargestellt werden (z. B. Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung). Ggf. ist gegenüber dem Gericht anzuregen, den Gutachtenauftrag zu erweitern. Können entscheidungserhebliche Informationen nicht verifiziert werden, obliegt die Beweiswürdigung dem Gericht.
- Ein multimodales Vorgehen ist gefordert, d. h. Sachverständige bedürfen unterschiedlicher Datenquellen zur Entwicklung und Begründung ihrer Empfehlungen (ggf. Ergebnisse verschiedener Verfahren oder Angaben verschiedener Personen).
- Werden Kriterien wie Bindung, Beziehung, Wille des Kindes oder Einschränkung der Erziehungsfähigkeit als entscheidungserheblich für die Beantwortung der Fragestellung herangezogen, müssen diese mit angemessenen Methoden erfasst worden sein und dargestellt werden.
- Untersuchungsergebnisse müssen im Berichtsteil ohne Wertung (neutral) dargestellt werden.
- Versuchte Interventionen, Kompromisse und Lösungen müssen beschrieben werden.

5. Fachliche Würdigung der Ergebnisse

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

- Streng zu trennen sind die Darstellung von Untersuchungsergebnissen und Interventionen einerseits von Bewertungen und Beurteilungen andererseits.
- Werden Kriterien als gegeben erachtet, müssen sie sich in der Regel auf mindestens zwei unterschiedliche Informationsquellen beziehen, die sich in den Anknüpfungstatsachen (vor allem Akten) und/oder den Untersuchungsergebnissen finden lassen.
- Bei offenen Fragen bedarf es bei der Ausformulierung von Regelungsvorschlägen eines Hinweises auf deren eingeschränkte Gültigkeit, aber auch auf alternative Regelungsmöglichkeiten.
- Bei einer Kindeswohlgefährdung ist darzulegen, was die Eltern Gefährdendes (u. a. Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch) getan haben bzw. was sie an Notwendigem unterlassen haben, wie sich dieses Verhalten auf das Kind auswirkt, welche Schädigungen das Kind bereits erlitten hat bzw. welche Schädigungen in

unmittelbarer Zukunft mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, mit welchen Maßnahmen (insb. der Jugendhilfe, z. B. Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII) einer Schädigung entgegengewirkt werden kann und ob zu erwarten ist, dass die Eltern an diesen Maßnahmen mitwirken bzw. diese umsetzen werden. Die möglichen Auswirkungen der in Betracht kommenden Regelungsmöglichkeiten auf das Kind und sein Erziehungsumfeld müssen individuell für die konkrete Familie bestimmt und dargestellt werden.

6. Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

- Alle Faktoren/Kriterien müssen individuell bewertet und für die konkrete Familie abgewogen werden. Pauschale Regelungsmodelle, sei es für Verantwortungsbereiche, sei es für Betreuungsregelungen, verbieten sich. Sie sind für den individuellen Fall zu erarbeiten.
- Sind mehrere Kinder in der Familie in die Begutachtung einzubeziehen, ist für jedes Kind die Einschätzung im Hinblick auf das Kindeswohl individuell durchzuführen.
- Sachverständige nehmen aus ihrer fachlichen Sicht nur zu den aufgeworfenen Fragen Stellung. Die Subsumtion ihrer Empfehlung unter rechtliche Kategorien und Konstrukte obliegt dem Gericht. Eine Erweiterung der Beweisfrage steht den Sachverständigen nicht zu. Die Mitteilung einer akuten Kindeswohlgefährdung bleibt hiervon unberührt.
- Sachverständige haben ihr Bewertungssystem offen zu legen, also die Kriterien in Bezug zu ihren Empfehlungen zu setzen und mögliche alternative Bewertungen zu erwähnen.
- Bei Empfehlungen haben Sachverständige die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Regelungen abzuwägen. Alternativen sind mit zu bewerten.
- Empfohlene Interventionen oder Hilfsmaßnahmen müssen im Hinblick auf ihre voraussichtliche Wirksamkeit und Notwendigkeit, ggf. unter Abwägung von Alternativen, begründet werden.

ANHANG

I. TABELLE 1:

Eingriffsschwellen in das Kindeswohl in den materiellrechtlichen Regelungen (BGB)

Eingriffsschwelle: Positives Kindeswohl	
§ 1671 I 2 Nr. 2 BGB, § 1671 II 2 Nr. 2 BGB, §§ 1685 I, 1686 a I Nr. 1 BGB, § 1697a BGB	„... dem Wohl des Kindes am besten entspricht ...“ bzw. „... dem Wohl des Kindes dient ...“
§ 1618 S. 4 BGB, § 1629 I S. 4 BGB, § 1631b S. 2, § 1684 IV S. 1 BGB, § 1687 II BGB, § 1687b II BGB, §§ 1687b III, 1688 III BGB	„..., wenn (soweit) ... zum Wohl des Kindes erforderlich (notwendig) ...“
Eingriffsschwelle: Negatives Kindeswohl	
§ 1626a Abs. 2 BGB, § 1671 II 2 Nr. 1 BGB, § 1671 III 2 BGB, §§ 1678 II, 1680 II, 1681 II BGB, § 1686 BGB, § 1686a I Nr. 2 BGB	„..., wenn ... dem Kindeswohl nicht widerspricht ...“
§ 1666 I BGB, § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB	„... das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ... gefährdet ...“
Abänderungsfälle	
§ 1696 II BGB	„..., wenn ... zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ...“
§ 1696 I BGB	„..., wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.“

II. TABELLE 2:

Vorgaben aus dem geltenden Verfahrensrecht, Stand Juli 2019.

§ 26 FamFG	Amtsermittlung: „Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.“
§ 29 FamFG	Flexible Gestaltung des Verfahrens, Freibeweis über die Beweismittel der ZPO hinaus: „Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise in geeigneter Form. Es ist hierbei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden.“
§ 30 FamFG	Eine förmliche Beweisaufnahme (sogenannter Strengbeweis) über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung soll stattfinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen möchte und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird. Die Norm enthält eine umfassende Verweisung auf die ZPO.
§§ 151 Nr. 6, 7; 167 I, 312 Nr. 1, 3; 321 FamFG	Spezielle Regelungen für freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen (Änderung mit Wirkung vom 01.10.2017 und vom 28.06.2019).
§ 156 Abs. 1 FamFG	„Das Gericht soll ... in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, ...“
§ 163 Abs. 1 FamFG	Anforderung an die Qualifikation von Sachverständigen
§ 163 Abs. 2 FamFG	Auftrag zum Hinwirken auf Einvernehmen an den Sachverständigen
§ 144 I, III ZPO	„Das Gericht kann ... die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.“
§ 359 ZPO	Zwingender Inhalt des Beweisbeschlusses
§ 402 ZPO	„Für den Beweis durch Sachverständige gelten die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechend, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten sind.“

§ 404 ZPO	Die Sachverständigenauswahl erfolgt durch das Prozessgericht Vor der Ernennung können die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden (Abs. 2).
§ 404a ZPO	Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen durch das Gericht
§ 406 ZPO	Ablehnung eines Sachverständigen
§ 407 ZPO	Pflicht zur Erstattung des Gutachtens
§ 407a ZPO	Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann. Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (Abs. 2). Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang der Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt (Abs. 3).
§ 408 ZPO	Gutachtenverweigerungsrecht
§ 410 ZPO	Das Gutachten ist unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.
§ 411 ZPO	Schriftliches Gutachten Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.
§ 412 ZPO	„Das Gericht kann eine neue (...) Begutachtung anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.“
§ 413 ZPO	Sachverständigenvergütung

III. ANFORDERUNG AN DIE SACHKUNDE

Als Sachverständige sollen Personen aus den in § 163 Abs. 1 FamFG genannten Berufsgruppen benannt werden. Weiter sind eine besondere forensische Sachkunde und Erfahrung zu fordern. Empfehlenswert ist eine Zusatzqualifikation mit folgenden Bausteinen:

- Erwerb fundierter theoretischer, auch rechtlicher Kenntnisse
- Fachlich begleitete Praxiserfahrung und supervidierte Fallarbeit
- Abschlussprüfung mit Bestätigung
- Kontrollierte Fortbildungsverpflichtung

Darüber hinaus ist die Überprüfung von sachlichem und ethischem Fehlverhalten ebenso sinnvoll wie es Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch die zuständigen Stellen sind; Regelungen fachspezifischer Ethikkommissionen und berufsständischer Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

Folgende Qualifikationen in Weiter- und Fortbildung werden von den beteiligten Verbänden und Kammern benannt (alphabetische Reihenfolge):

Ärzte (Abschluss Staatsexamen):

- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
 - Schwerpunkt Forensische Psychiatrie
 - Zertifikat forensische Psychiatrie (DGPPN)
- Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
 - Zertifikat für kinder- und jugendpsychiatrische Begutachtung (BAG KJPP; BKJPP; DGKJP)

Psychologen (Diplom/Master):

- Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs
- postgradualer oder Weiterbildungsstudiengang (Master of Science Rechtspsychologie)¹

Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:

- Eintragung in Sachverständigenlisten von Psychotherapeutenkammern²

1 Als akademischer Abschluss kann er keine Fortbildungsverpflichtung beinhalten.

2 Derzeit ist die Supervision der Fallarbeit nicht an allen Psychotherapeutenkammern zwingend.

Weitere spezifische Zusatzqualifikationen sind möglich, z.B. Mediator, systemische Sachverständige (z.B. DGSF, FSLS, SG).

IV. GUTACHTEN MIT HINWIRKEN AUF EINVERNEHMEN, § 163 Abs. 2 FamFG

Die vorangestellten Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht aus dem Jahr 2019 gelten unabhängig davon, ob ein Gutachten mit oder ohne den Zusatz nach § 163 Abs. 2 FamFG beauftragt wurde. In beiden Fällen ist das Gutachten ein Beweismittel und erfordert eine Diagnostik. Eine Begutachtung nach § 163 Abs. 2 FamFG ist abzugrenzen von Therapie, Beratung und Mediation.

1. Zusätzliche Sachkunde der Sachverständigen

Empfohlen werden – über die in C. aufgeführte Sachkunde hinaus – ergänzende Kenntnisse im Hinblick auf Methoden der Gesprächsführung, Techniken der Mediation oder der Familien-/Prozessdiagnostik.³

2. Rolle der Sachverständigen aus juristischer und fachlicher Sicht

Die gesetzlichen Vorgaben (s. B.I.) sind zu beachten. Sachverständige sind unparteilich.

Im Zentrum der Begutachtung mit Hinwirken auf Einvernehmen steht ein ausgeprägtes Bemühen, die Eltern oder weitere Bezugspersonen bei der (erneuten) Bildung einer kooperativ handelnden Verantwortungsgemeinschaft im Sinne des Kindeswohls zu unterstützen (Prozessorientierung⁴).

Sachverständige geben Anregungen und unterstützen Reflexionen. Sie zeigen mögliche neue Handlungs- und Entwicklungswege auf und begleiten fachlich.

Sollte sich ein Einvernehmen abzeichnen, erarbeiten Sachverständige mit den Eltern oder anderen Bezugspersonen unter altersgerechter Einbeziehung des Kindes

3 Prozess ist hier nicht im Sinne von Verfahren zu verstehen.

4 S. Fußnote 3.

(Lösungs-)Vorschläge für das Gericht, beispielsweise für einen gerichtlich zu billigenden Vergleich. Aufgabe von Sachverständigen ist es nicht, Rechtsfragen zu beantworten.

3. Spezifische Arbeitsweisen und Vorgehen der Sachverständigen

Aus psychologischer und klinischer Sicht kommen auf der Basis derzeitiger Erkenntnisse v. a. folgende konfliktmindernde Vorgehensweisen in Betracht:

- Rückmeldung diagnostischer Ergebnisse, die im Hinblick auf das Erzielen von Einvernehmen relevant sind.
- (Gemeinsame) Gespräche mit dem Ziel der Stärkung elterlicher Verantwortung trotz Konflikt auf der Familien- und Paarebene.
- Soweit möglich: Erarbeiten von Vorschlägen, die nach Mitteilung an das Gericht – im Bedarfsfall in einer Erprobungsphase – umgesetzt werden.

Zu beachten ist, dass elterliches Einvernehmen kein Ziel um jeden Preis ist. Kann kein Einvernehmen in angemessener Zeit (vgl. § 155 FamFG) hergestellt werden, haben Sachverständige die Begutachtung abzuschließen und die gerichtlichen Fragen zu beantworten.

Können Sachverständige ein Einvernehmen erreichen, ist das Gericht über die erarbeiteten Lösungsvorschläge zu informieren.

V. EINZELNE VERHALTENSEMPFEHLUNGEN FÜR DAS VORGEHEN BEI DER BEGUTACHTUNG

1. Sachverständige haben ihre Tätigkeit gemäß dem gesetzlichen Rahmen zu erfüllen.
2. Sachverständige sollen dem Gericht die Erweiterung oder Ergänzung der Beweisfrage vorschlagen, wenn sie neue Informationen erhalten, die dieses notwendig machen.
3. Die Freiwilligkeit der Begutachtung ist zu beachten und zu respektieren. Zwang oder Drohungen mit juristischen Konsequenzen verbieten sich.
4. Das Gebot des wissenschaftlich fundierten Vorgehens, der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit ist auch bei Hinwirken auf Einvernehmen zu beachten.
5. Sachverständige sollen nicht mehr Befunde erheben, als für die Beantwortung der Fragestellung notwendig sind.
6. Bei Verdacht auf Missbrauch und Misshandlung ist ggf. ein weiteres Gutachten

einzuholen, beispielsweise ein aussagepsychologisches oder rechtsmedizinisches Gutachten. Sachverständige haben in Kindschaftsverfahren unter Einbeziehung der Ergebnisse einer solchen weiteren Begutachtung ihre Einschätzung des Risikos der möglichen Gefährdung vorzunehmen.

7. Bei unklaren Anknüpfungstatsachen haben Sachverständige keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern Rücksprache mit dem Gericht zu halten.
8. Sachverständige haben dem Gericht Mitteilung zu machen, sollten sich Hinweise für eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung während der Begutachtung ergeben.

VI. FRAGEN FÜR FAMILIENRICHTER ZU MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE QUALITÄT VON SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN IM KINDSCHAFTSRECHT

a: Beweisbeschluss

1. Ist die Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten erforderlich?
2. Gibt es einen konkreten Beweisbeschluss, der sich am materiellen Recht orientiert?
3. Wurde ein Auftrag nach § 163 Abs. 2 FamFG erteilt?
4. Ist eine Belehrung der untersuchten Personen zu Freiwilligkeit und ggf. Zeugnis-/Aussageverweigerungsrecht durch das Gericht erfolgt?

b: Kompetenz des Sachverständigen

5. Gibt es Sachverständige, die öffentlich bestellt sind?
6. Hat der eingesetzte Sachverständige die erforderliche Qualifikation für die Begutachtung?

c: Äußere Form des Gutachtens

7. Genügt das Gutachten der äußeren Form nach den Mindestanforderungen?

d: Arbeitsweise des Sachverständigen/Datenerhebung

8. Wird die Beweisfrage – soweit erforderlich – in psychologische/klinische Fragestellungen umgesetzt?
9. Werden die fallrelevanten Tatsachen regelgerecht ermittelt?
10. Genügen Explorationen den Anforderungen?

11. Wenn Interaktionsbeobachtungen, Explorationshilfen und Testverfahren eingesetzt wurden:
Ist ihre Durchführung erforderlich?
Genügen sie den aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen bzw. wägt der Sachverständige hier kritisch ab?
Ist nachvollziehbar, wie (und mit welchen Ergebnissen) vorgegangen wurde?

e: Bewertung der erhobenen Daten

12. Hat der Sachverständige die erhobenen Daten und deren Bewertung nachvollziehbar dargestellt?
13. Hat der Gutachter den Sachverhalt mit der gebotenen Unvoreingenommenheit bewertet oder fehlt es ihm an Neutralität?
14. Finden sich im Gutachten sachfremde Erwägungen?
15. Beruht das Gutachten auf zutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen?
16. Ist es logisch schlüssig?
17. Hat der Sachverständige die Kompetenz, eingesetzte psychodiagnostische Testverfahren zu interpretieren?
18. Sind die eingesetzten Erkenntnismethoden im Allgemeinen und die Schlussfolgerungen des Gutachters im Besonderen tragfähig?

f: Für den Fall eines Hinwirkens auf Einvernehmen

19. Wie hat der Sachverständige sich um Einigung bemüht?
20. Auf welcher Grundlage geschah der Einigungsversuch?
21. Falls keine Einigung erzielt wurde: Weshalb wurden die Bemühungen abgebrochen?
22. Kommt das Gutachten nach Abbruch der Einigungsbemühungen zu einer schlüssigen Empfehlung?

g: Mängelheilung

23. Können etwaige Mängel im Gutachten durch den bereits bestellten Sachverständigen bzw. durch eigene richterliche Bewertung behoben werden oder ist eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen erforderlich?

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über **<http://dnb.d-nb.de>** abrufbar.

ISBN 978-3-942761-37-6

Alle in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben und Daten (Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien) wurden von den Autoren nach bestem Wissen erstellt und von ihnen und dem Verlag mit größtmöglicher Sorgfalt überprüft. Dennoch sind inhaltliche Fehler nicht völlig auszuschließen. Daher erfolgen die Angaben usw. ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie des Verlages bzw. der Autoren. Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für etwa vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten.

2. Auflage 2019

Buchkoordination:

Prof. Dr. jur. Anja Kannegiesser (a.kannegiesser@kompetenz-rpm.de)

Verlag: Deutscher Psychologen Verlag GmbH, Berlin

Satz: Tanja Bregulla, Aachen

ISBN 978-3-942761-37-6

www.psychologenverlag.de